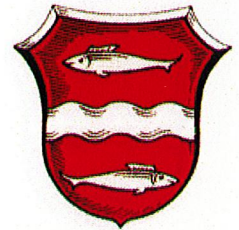


# MARKT FISCHACH



Der Markt Fischach erlässt aufgrund § 2 Abs. 1 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung, folgende 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. T 31 Weiheräcker in der Fassung vom 28.04.2009 als

## S a t z u n g

### § 1 Inhalt des Bebauungsplanes

Der am 17. Dezember 1998 in Kraft getretene Bebauungsplan Nr. T 31 Weiheräcker wird gemäß den nachstehenden textlichen und zeichnerischen Festsetzungen geändert. Beigefügt ist die Begründung vom 28. April 2009.

### § 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich betrifft – wie in beiliegendem Lageplan ersichtlich – die Flur-Nummer 150/3 der Gemarkung Kreuzanger. Der Lageplan ist Bestandteil des Bebauungsplans.

### § 3 Festsetzung

Die im Bebauungsplan ausgewiesene „private Verkehrsfläche“ wird geändert in „**öffentliche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung: verkehrsberuhigter Bereich**“.

### § 4 Überleitung

Die sonstigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben unverändert.

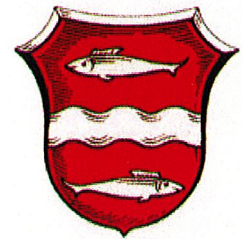
### § 5 Inkrafttreten

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Fischach, 30. April 2009  
MARKT FISCHACH

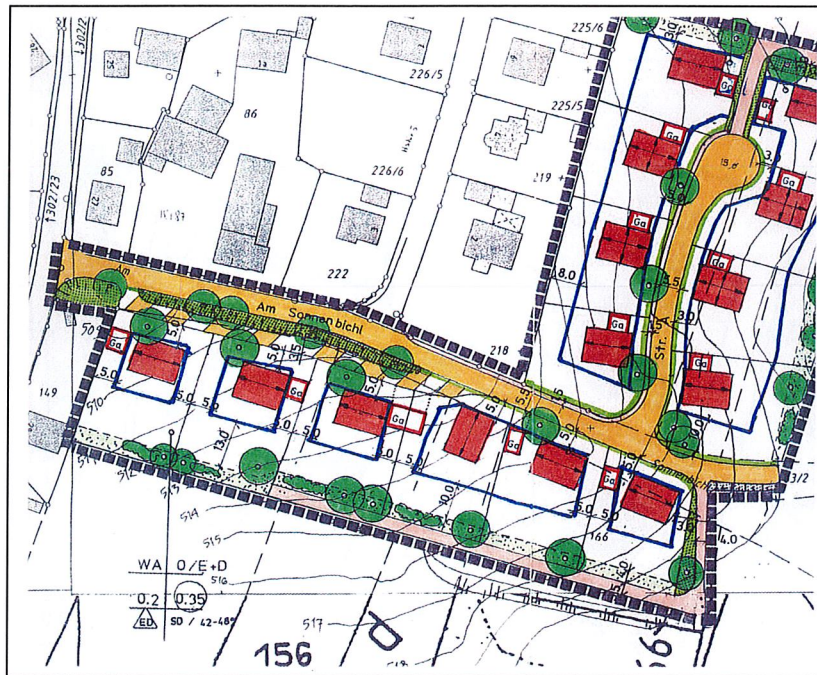
  
Ziegelmeier  
Erster Bürgermeister



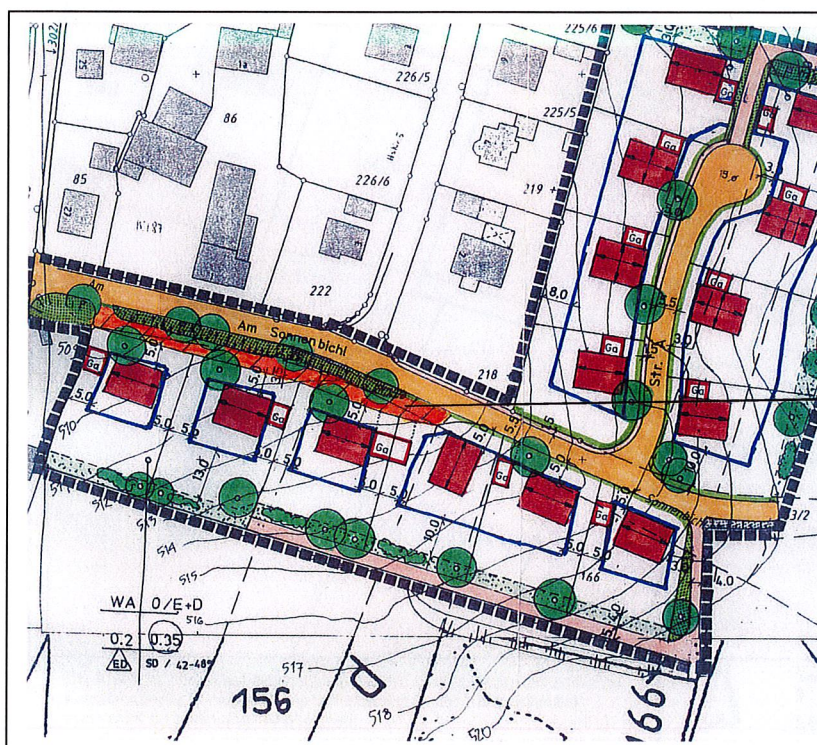


# Auszug aus der Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. T 31 „Weiheräcker“

bisher

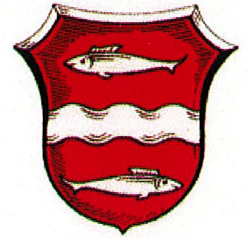


nach der 1. Änderung



**1. Änderung**  
Öffentliche  
Verkehrsfläche  
mit besonderer  
Zweckbestimmung:  
verkehrsberuhigter  
Bereich





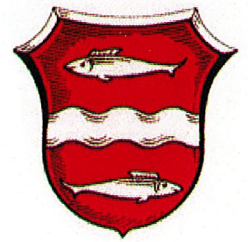
## Begründung zur Satzung

### Anlass der Planänderung

Im Bebauungsplan Nr. T 31 „Weiheräcker“ in Tronetshofen war die Flurnummer 150/3 der Gemarkung Kreuzanger als private Verkehrsfläche ausgewiesen.

Im Rahmen der Umlegung wurde angeregt, die ausgewiesene Privatstraße Flurnummer 150/3 der Gemarkung Kreuzanger zu einer öffentlichen Straße umzuändern.

Durch diese Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, so dass hier das Vereinfachte Verfahren nach § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) zur Ausführung kommt. Der Geltungsbereich wird nicht geändert.



## Verfahrensvermerke

Der Marktgemeinderat des Marktes Fischach hat in der Sitzung vom 20. Juli 1999 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. T 31 „Weiheräcker“ beschlossen.

Der Änderungsbeschluss wurde am 30. Juli 1999 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 29. Juli 1999 wurde mit Festsetzungen und Begründung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB mit Schreiben vom 05. August 1999 den berührten Trägern öffentlicher Belange mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 06. September 1999 vorgelegt.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 29. Juli 1999 wurde mit Festsetzungen und Begründung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB mit Schreiben vom 05. August 1999 den betroffenen Grundstückseigentümern mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 06. September 1999 vorgelegt.

Die Marktgemeinde Fischach hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 28. April 2009 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. T 31 „Weiheräcker“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 28. April 2009 als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wurde am 30. April 2009 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Fischach, 30. April 2009  
MARKT FISCHACH

  
Ziegelmeier  
Erster Bürgermeister

